

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/796/2017 Datum: 27.12.2017 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Neufassung Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	30.01.2018	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	20.02.2018	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadtvertretung hat am 11.07.2017 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen. Die Satzung wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.08.2017 teilte die uRAB mit, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 08. November 2011 (Az.: BvR 3425/08) nochmals klargestellt hat, dass der Stückzahlmaßstab für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr zulässig ist. Eine Ausnahmeregelung gibt es hierzu nicht.

Aus diesem Grunde wurde die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, wie bereits im Finanzausschuss im Oktober angekündigt, überarbeitet und an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst.

Eine Gegenüberstellung von alt und neu ist bei Spielgeräten mit einer Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nicht möglich, da sich die Bemessungsgrundlage ändert: von **alt: Stückzahl auf neu: elektronisch gezählte Bruttokasse.**

Gegenüberstellung Steuersätze alt/neu

	alt	neu
	€/Monat/Gerät	€/Monat/Gerät
in Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk	30	100
an anderen Aufstellungsorten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk	15	50
§ 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung	15	500

In Bezug auf § 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung hat die uRAB darauf hingewiesen, dass die Höhe des Steuersatzes überprüft werden sollte, da im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine erhöhte Besteuerung für zulässig erklärt wurde (BverfG, Beschl. V. 3.05.2001-1, 1BvR 624/00). Die Verwaltung schlägt vor den Betrag auf 500 € anzuheben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Erträge in Höhe von 14.190 € erzielt.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 11.07.2017 wird aufgrund rechtlicher Bedenken der uRAB aufgehoben.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Altentreptow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlage/n:

Neufassung Vergnügungssteuersatzung
Ursprungsvorlage 01/BV/770/2017 mit Anlage